

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 17 65. Jahrgang

Donnerstag, 26. April 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 13. Mai 2012, findet die **Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

In der Stadt Solingen, welche aus dem Landtagswahlkreis 34 und zu einem Teil des Landtagswahlkreises 33 besteht, wurden 81 allgemeine Stimmbezirke eingerichtet.

2. Der Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.04 bis 22.04.2012 zugestellt worden sind, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Auf Verlangen gibt der Wähler seine Wahlbenachrichtigungskarte im Wahlraum ab und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, diese werden im Wahlraum bereit gehalten. Die Aushängung des Stimmzettels an den Wähler erfolgt nach der Prüfung der Wahlberechtigung.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Parteien, für die sie kandidieren. Sofern diese Parteien Kurzbezeichnungen verwenden, sind auch die Kurzbezeichnungen genannt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen wird ein Kennwort angegeben. Rechts von dem Namen eines jeden Bewerbers ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.

- für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien (ggf. mit Kurzbezeichnung) und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. Links von der Parteibezeichnung ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.

Die Erststimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Nach der Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist, und in eine bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Blinde und sehbehinderte Personen haben die Möglichkeit, zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts kostenlose Stimmzettelschablonen zu benutzen. Die Schablonen und Begleitmaterial, sog. Wahlhilfpakete für die

---

### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Landtagswahl 2012, können bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden NRW unter der bundesweiten Telefonnummer 01805-666 456 (0,14 €/Min aus dem Festnetz) angefordert werden. Zur Orientierung bei der Anwendung der Schablonen ist der Stimmzettel rechts oben durch eine abgeschnittene Ecke gekennzeichnet.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl ihre Stimme abgeben.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) ) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden besondere Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahlsonntag um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grünwalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammentreten und um 18.00 Uhr mit der Auszählung beginnen.
8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Das gilt auch für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände (siehe auch Ziffer 7).
9. Aufgrund § 45 des Landeswahlgesetzes sowie § 64 der Landeswahlordnung wird das Ergebnis der Landtagswahl statistisch ausgewertet. Hierzu werden unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
  - die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
  - die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen erstellt.

Als solche repräsentativen Stimmbezirke wurden folgende Wahllokale ausgewählt

#### **Stimmbezirk 121**

Stadtsparkasse Solingen, Kölner Straße 72

#### **Stimmbezirk 232**

Grundschule Bogenstraße, Bogenstraße 14

#### **Stimmbezirk 343**

Bergische Ganztagschule, Hahnenhausstraße 8

In diesen Wahllokalen wird unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel werden anschließend nicht zusammengeführt.

Wahlberechtigte, die trotz der zuvor geschilderten Sicherheitsmaßnahmen die Besorgnis hegen, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf ihr Wahlverhalten zulassen könnte, werden darauf hingewiesen, dass die Briefwahl von der Statistik ausgenommen bleibt.

10. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekanntgemacht – bis Freitag, den 11. Mai 2012, 18:00 Uhr bei der Stadt Solingen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist hingegen nicht zulässig.

#### STADT SOLINGEN

Der Oberbürgermeister  
Norbert Feith